

Singapur - Reform des Gesellschaftsrechts / Änderungen treten gestaffelt in Kraft

Von Frauke Schmitz-Bauerdick LL.M.

(gtai) Singapur hat im Oktober 2014 Änderungen des Companies Act verabschiedet, die gestaffelt in Kraft treten werden. Ein erster Teil der Reformen trat am 1.5.2015 in Kraft, ein zweiter Teil wird im ersten Quartal 2016 Wirksamkeit entfalten.

Die Änderungen des Companies Act zielen auf eine Verminderung bürokratischer Pflichten vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen ab und erlegen Public Companies striktere Corporate Governance-Pflichten auf. Auch für ausländische, in Singapur in Form einer unselbständigen Niederlassung tätige Unternehmen treten Veränderungen ein.

Ein Kreis kleiner und mittlerer Unternehmen wird ab dem 1.7.2015 von der Pflicht der Erstellung eines Jahresabschlusses entbunden. So müssen in Zukunft erst Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern, Buchwerten von mehr als 10 Mio. S\$ und einem Umsatz von mehr als 10 Mio. S\$ ein Jahresaudit durchführen. Die Entbindung von diesen Pflichten gilt erstmals auch für SME, die Bestandteil einer Holding sind, vorausgesetzt, die Unternehmensgruppe erfüllt auf konsolidierter Basis mindestens zwei der drei Kriterien.

Ab 2016 wird die singapurische Handelsregisterbehörde, die Accounting and Corporate Regulatory Authority (ACRA), ein elektronisches Gesellschafterverzeichnis führen. Damit sind Private Companies nicht mehr verpflichtet, eine eigene Gesellschafterliste zu unterhalten. Nicht die seitens der Gesellschaft geführten Mitglieder- und Anteilsverzeichnisse werden nach Inkrafttreten der Änderungen verbindlich sein, sondern das Online-Register der ACRA. Anteilsübertragungen und Gesellschafterwechsel werden erst mit Eintragung der gesellschaftsrechtlichen Änderungen im ACRA-Register wirksam. Zudem werden die beiden bislang zu erstellenden wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Gründungsdokumente, das Memorandum of Association sowie die Articles of Association, durch eine einheitliche Gesellschaftsverfassung (Constitution) ersetzt werden. Mustersatzungen wird die ACRA auf ihrer Website zur Verfügung stellen.

Ab 2016 werden auch sogenannte Foreign Enterprises, in Singapur registrierte ausländische unselbständige Niederlassungen, von den Neuvorgaben betroffen sein. So erleichtert Singapur auf der einen Seite Errichtung und Betrieb einer in Singapur registrierten ausländischen Niederlassung, indem es auf das Erfordernis zweier authorized representatives verzichtet. In Zukunft bedarf eine Niederlassung nunmehr eines einzigen Repräsentanten vor Ort.

Auf der anderen Seite wird die Überprüfbarkeit ausländischer Niederlassungen erhöht, indem sie neben den Vorgaben des Heimatlandes auch die buchhalterischen und prüfungsrechtlichen Grundvoraussetzungen, wie sie in Singapur gelten, erfüllen müssen.

Weitergehende Informationen zu den gesellschaftsrechtlichen Reformen Singapurs sind abrufbar auf der Webseite der [ACRA](#) ▶.

KONTAKT

Robert Herzner

☎ +49 228 24 993 432

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.